

Satzung des Kyffhäuserkreises über die Schülerbeförderung

Aufgrund der §§ 97 Absatz 2, 98 und 99 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) i. V. m. § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Grundsätze der Schülerbeförderung und der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg für die im Gebiet des Kyffhäuserkreises wohnenden Schüler:

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

§ 2 Träger der Schülerbeförderung

Der Kyffhäuserkreis ist Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler. Als Träger der Schülerbeförderung hat er die Pflicht, die in § 1 genannten Schüler nach Maßgabe dieser Satzung zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern/Personensorgeberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

§ 3 Notwendigkeit der Schülerbeförderung

(1)

Die Notwendigkeit der Beförderung bestimmt sich nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG. Der Schulweg im Sinne dieser Vorschrift ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule/Schulteil oder dem Unterrichtsort.

(2)

Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler:

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

(3)

Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet und diese durch den Antragsteller ausdrücklich begründet wird.

(4)

Die Beförderung erfolgt nur zum regulären Beginn der 1. Unterrichtsstunde. Nach Unterrichtsende werden in der Regel Rückfahrten differenziert nach den jeweiligen Schularten wie folgt angeboten:

- für Grundschulen nach der 4. und 6. Stunde
- für Regelschulen nach der 6. und 7. Stunde
- für Gymnasien nach der 6. und 8. Stunde.

(5)

Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.

(6)

Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen bzw. **außerplanmäßigem** Unterrichtsschluss besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

§ 4 Durchführung der Schülerbeförderung

(1)

Verantwortlich für die Organisation der Schülerbeförderung ist der Kyffhäuserkreis. Der Kyffhäuserkreis entscheidet über die Art und Weise der Beförderung.

(2)

Der Kyffhäuserkreis kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung vorrangig durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach. Die Schülerfahrausweise werden durch das Sekretariat der jeweils zuständigen Schule an die anspruchsberechtigten Schüler ausgegeben.

(3)

Ein Anspruch auf Sitzplatz im Kraftomnibus besteht nicht.

(4)

Sofern der Kyffhäuserkreis Schülerfahrausweise zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, entfällt die Erstattung von Beförderungskosten für die auf dem Fahrausweis verzeichnete Fahrstrecke.

(5)

Bei Ausschluss von der Beförderung wegen Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen besteht kein Anspruch auf Ersatzbeförderung oder Kostenerstattung gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung.

(6)

Ist für Schüler mit Behinderungen aus sonderpädagogischem Förderbedarf, Krankheit bzw. sonstigen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, organisiert der Kyffhäuserkreis auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten einen Schülerspezialverkehr.

§ 5 Erstattung der Schülerbeförderungskosten

(1)

Soweit die Verpflichtung des Kyffhäuserkreises als Träger der Schülerbeförderung nicht durch die Ausstellung von Schülerfahrausweisen erfüllt werden kann, erfolgt die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten.

(2)

Die Erstattungspflicht besteht gemäß § 4 Abs. 5 und 7 ThürSchFG nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.

(3)

Die Erstattung erfolgt nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung höchstmöglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und der Schule entsteht.

(4)

Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, wenn die Erstattung nicht durch Bescheid anderweitig geregelt ist.

(5)

Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen, haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium **ohne Berücksichtigung der Fachrichtung**.

(6)

Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr besuchen, haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zur nächstgelegenen Schule, welche den spezifischen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilt.

(7)

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste Streckenführung entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der Wegstreckenentschädigung **gemäß § 5 Absatz 1** des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung **für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,15 €)**.

(8)

Die Erstattung für das vorangegangene Schuljahr erfolgt auf Antrag und ist bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landratsamt Kyffhäuserkreis geltend zu machen. Nach diesem Termin eingehende Fahrtkostenabrechnungen werden nicht berücksichtigt. Die Antragsformulare sind auf der Internetseite www.kyffhaeuser.de eingestellt, sie können auch im Sekretariat der Schule angefordert werden.

(9)

Die Fahrtkosten zum Betriebspraktikum werden im Gebiet des Kyffhäuserkreises in voller Höhe für die preisgünstigste Variante öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen. Der reguläre Schülerfahrausweis ist nach Möglichkeit zu verwenden.

(10)

Schüler, die das Betriebspraktikum außerhalb des Kyffhäuserkreises durchführen, erhalten eine maximale Kostenerstattung von 25,00 € pro Woche (5,00 € pro Tag). Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen.

(11)

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,15 €) zum Praktikumsbeginn und –ende. Diese Kosten werden jedoch auf maximal 25,00 € pro Woche (5,00 € pro Tag) begrenzt. Die kürzeste Streckenführung wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.

(12)

Anträge auf Erstattung der Beförderungskosten zu Betriebspraktika sind spätestens 4 Wochen nach Praktikumsende beim Träger der Schülerbeförderung einzureichen.

§ 6 Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung

Ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Schulen werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt. Die Höhe des Eigenanteils beträgt 60 % der erstattungsfähigen Beförderungskosten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung vom 11.07.2011 außer Kraft.

Sondershausen, den.....
Kyffhäuserkreis

H o c h w i n d